

Urt.	100				
BA	EINGEGANGEN				Kam- mer.
SB	05. Juli 2007				Rück- spr.
Rück- spr.	Alexander Thamm Rechtsanwalt				Zähl- ung
zdA	98/05				Stell- hinh.

Landgericht Hamburg

URTEIL

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
317 S 198/06
913 C 129/06

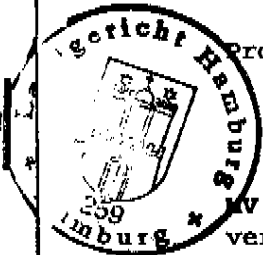
Verkündet am:
29.6.2007

In der Sache

Rödel, JHS'in
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

[REDACTED]

- Kläger /
Berufungsbeklagter -



Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwalt Alexander Thamm,
Atzelbuckelstraße 26, 68259 Mannheim,
gegen

UV Medien Verlagsgesellschaft für Branchenanzeigen mbH i.L.,
vertreten durch den Liquidator Dirk Sachse,
Schopensteht 22, 20095 Hamburg

- Beklagte /
Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Mehring pp.,
Podbielskistr. 139, 30177 Hannover,
Gz.: 229/06M01,

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 17 ,
auf die mündliche Verhandlung vom 1.6.2007
durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Walter-Greifmann,
den Richter am Landgericht Hirth,
den Richter am Landgericht Peters
für Recht:



Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg vom 30.11.2006 – 913 C 129/06 – wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils wird gemäß § 540 Abs. 1 ZPO Bezug genommen. Von der Darstellung der Ergänzung des Sachvortrags der Parteien in der Berufung wird gemäß § 540 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

II.

Die Berufung der Beklagten ist zulässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung der an sie für Brancheneinträge überwiesenen Beträge in Höhe von € 709,68 aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB. Denn zwischen den Parteien ist durch die Übersendung der „Eintragungsofferte für Brancheneintrag“ vom 12.1.2004 (Anl. K 1 und Anlage zum Protokoll vom 1.6.2007) und die anschließende Überweisung des darin angegebenen Gesamtbetrages von € 354,84 ebenso wenig ein Vertrag zustande gekommen wie durch die Übersendung der Rechnung vom 1.7.2007 (Anl. K 2) und deren Bezahlung durch den Kläger.

Die „Eintragungsofferte für Brancheneintrag“ stellt kein hinreichendes Vertragsangebot gemäß § 145 BGB dar. Ein Vertragsangebot muss den Gegenstand und den wesentlichen Inhalt des Vertrages bestimmt oder zumindest bestimmbar angeben. Diesen Voraussetzungen genügt die „Eintragungsofferte“ der Beklagten nicht. Der von der Beklagten vorformulierte Vertragstext lässt nicht erkennen, welche konkrete Leistungspflicht die Beklagte als Gegenleistung für die Zahlung von € 354,84 übernehmen soll. Aus dem auf der Vorderseite abgedruckten Text der Offerte kann nur entnommen werden, dass es um einen „Brancheneintrag“ bzw. eine „Branchenanzeige“ gehen soll für eine „Ausgabe 2004“. Es fehlen hier nicht nur die für einen solchen Vertrag erforderlichen Angaben dazu, in welchem Medium die Eintragung der Anzeige erfolgen soll, sondern es auch nicht einmal ersichtlich, welcher konkrete Anzeigentext eingetragen werden soll.

Selbst wenn man die auf der Rückseite der Eintragungsofferte abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten (Anlage zum Protokoll vom 1.6.2007) - trotz des unzureichenden Hinweises auf diese auf der Vorderseite - in das Angebot einbezieht, ist der wesentliche Inhalt der Leistungspflicht der Beklagten weder bestimmt noch hinreichend bestimmbar. Zwar wird in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegeben, dass die Eintragung im „Adress-Finder“ 2004 auf CD-Rom erfol-

gen soll und dass die Auflage mindestens 10.000 Stück betrage. Auch bei Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen fehlt es aber an der für einen Vertrag über die Eintragung einer Anzeige wesentlichen Festlegung des konkreten Anzeigentextes. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist lediglich von der „Eintragung von Firmendaten“ und kostenfreien „Grundeintragungen“ die Rede, die auf Wunsch des Auftraggebers um weitere Firmendaten kostenlos erweitert werden können; hierfür muss der Auftraggeber aber von der Beklagten ein Datenerfassungsformular anfordern, sonst wird der „angebotene Text“ eingetragen. Welchen konkreten Inhalt der „angebotene Text“ haben soll, erschließt sich daraus nicht.

Völlig unbestimmt bleibt auch bei Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die für einen Anzeigeneintrag ebenfalls wesentliche Frage, wo bzw. an wen die CD-Rom vertrieben werden soll. Der Klausel: „Der kostenlose Vertrieb der CD-Rom erfolgt seitens des Verlages an Stellen, an denen eine hohe Werbewirksamkeit erwartet wird“, lässt sich hierzu auch nicht ansatzweise etwas entnehmen.

Die Übersendung der Rechnung vom 1.7.2004 stellt kein Angebot zum Vertragsabschluss dar, da der Absender einer Rechnung mit deren Übersendung zum Ausdruck bringt, dass er von einem bereits zustande gekommenen Vertrag ausgeht.

Da zwischen den Parteien kein Vertrag zustande gekommen ist, hat die Beklagte auch keinen Anspruch auf Bezahlung der Rechnung vom 6.4.2005.

Mangels eines wirksamen Vertragsabschlusses kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte den Kläger bzw. dessen Ehefrau arglistig getäuscht hat, wie das Amtsgericht angenommen hat und wofür angesichts der Aufmachung der Eintragungsofferte erhebliche Anhaltspunkte vorliegen.

Der zuerkannte Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 59,15 rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkt des Verzuges, §§ 280 Abs. 2, 286 ZPO. Die geltend gemachten Zinsen kann der Kläger als Prozesszinsen gemäß §§ 291, 288 Abs. 2 BGB bzw. als Verzugszinsen gemäß §§ 280 Abs. 2, 286, 288 Abs. 2 BGB beanspruchen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO in der gemäß § 26 Nr. 7 EGZPO anzuwendenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses vom 27.7.01 liegen nicht vor. Der Beschwerdewert für die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 26 Nr. 8 EGZPO wird nicht erreicht.

Walter-Greßmann

Hirth

Peters

